

# Sport für Senioren wesseling e.V.

Zertifizierung für optimale Bedingungen der Herzsportgruppen durch den Landessportbund

Sport für Senioren Wesseling e. V. Postfach 15 45 50379 Wesseling [www.seniorensport-wesseling.de](http://www.seniorensport-wesseling.de)

## **Satzung des Vereins „Sport für Senioren Wesseling e. V.“ in der Fassung vom 28. März 2023**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel
- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der gesetzliche Vorstand
- § 13 Wahl des gesetzlichen Vorstandes
- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes
- § 15 Der erweiterte Vorstand
- § 16 Vorstandssitzungen
- § 17 Sportlicher Leiter
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Beirat
- § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfalls
- § 21 Inkrafttreten der neuen Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport für Senioren Wesseling e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wesseling.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck

Der Verein pflegt den Sport für Senioren, um Lebensfreude und die Gesundheit der Mitglieder zu fördern und zwar durch:

- a) Breitensport
- b) Rehabilitationssport
- c) Präventionssport
- d) Freizeitangebote

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- b) die Aufstellung eines umfassenden Übungsprogramms für alle vom Verein angebotenen Aktivitäten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch überhöhte Vergütungen oder durch andere unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein

- (1) durch Mitgliederbeiträge,
- (2) Veranstaltungen,
- (3) durch Spenden, Stiftungen und Zuschüsse jeder Art.

Die Mittel des Vereins sind im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit der Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Halbjahresbeitrag gemäß § 8 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (5) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Das Mitglied hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, bis zur endgültigen Entscheidung des Vereins bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zum ordentlichen Gericht bleibt unberührt.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzugsverfahren.  
Der Einzug wird jährlich zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und zum 01.07., oder am darauffolgendem Buchungstag vorgenommen
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Beitragsleistung stunden oder teilweise oder ganz erlassen.

### **§9 Vereinsorgane**

- (1) die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG aus.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich

- (1) den Jahresbericht des Vorstandes,
- (2) den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer oder einer Prüfungsstelle entgegen.

Sie beschließt u. a. über:

- Entlastung des Vorstandes,

- Neuwahl des Vorstandes,
- Neuwahl des Beirates,
- Neuwahl der Kassenprüfer oder Prüfungsstelle,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Vereinsausschluss,
- Auflösung des Vereins,
- sonstige wichtige Anträge.

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit fristgerecht und schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist **und** auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder gewünscht wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entfällt eine Mitgliederversammlung. Stattdessen übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit der Schatzmeister.
- (6) Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter von Behörden, anderen Vereinen und von Verbänden eingeladen werden.

### **§ 12 Der gesetzliche Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, nämlich dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 13 Wahl des gesetzlichen Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleiben.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Vorstandswahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet während der Amtszeit mit der Niederlegung des Amtes oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes**

- (1) Der gesetzliche Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, kann er haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (3) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören der gesetzliche Vorstand, der Sportliche Leiter/die Leiterin und die Schriftführerin/der Schriftführer. Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen.
- (2) Die beisitzenden Vorstandsmitglieder wirken bei der Beschlussfassung des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB beratend mit, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 16 Vorstandssitzungen**

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Sportlicher Leiter**

- (1) Der Vorstand bestellt einen Sportlichen Leiter. Er ist Übungsleiter und erhält, wie die übrigen Übungsleiter/innen, für die Leitungsfunktion, deren zeitlicher Umfang vom Vorstand festgelegt wird, das Übungsleiterhonorar.
- (2) Der Sportliche Leiter organisiert den Übungsbetrieb und erstellt die Pläne für die Sport- und Vereinsangebote. Er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Rehabilitationssports.
- (3) Beim Ausfall von Übungsleiter/innen hat er rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.
- (4) Er ist verantwortlich für die Weiterbildung der Übungsleiter/innen. Ferner hat er ein Vorschlagsrecht für die Einstellung und ein Mitspracherecht bei der Entlassung der Übungsleiter/innen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.  
Danach scheidet der Kassenprüfer aus. Er kann jedoch in den nachfolgenden Perioden einmal wieder gewählt werden. Dadurch kommt es zu einem „rollierenden System“.
- (3) Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 19 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen aus vier Personen bestehenden Beirat.
- (2) Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Für die Wahl des Beirats durch die Mitgliederversammlung und für seine Amtsführung gelten dieselben Bestimmungen wie für den gesetzlichen Vorstand mit Ausnahme der Ersatzwahl. Den Ersatz für ein ausscheidendes Beiratsmitglied kann der gesetzliche Vorstand benennen.
- (4) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

## **§ 20 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für die vereinfachte Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, die es ausschließlich für die Seniorenbetreuung in Wesseling zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten der neuen Satzung**

- (1) Die neue Satzung wurde am 28.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Wesseling, 28.März 2023

.....  
Christine Schaaff  
1. Vorsitzende

.....  
Ansgar Stakemeier  
2. Vorsitzender